

RS OGH 1971/3/11 1Ob11/71, 5Ob537/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.1971

Norm

ABGB §785

ABGB §951

ABGB §938 B

ABGB §1284 Aa

Rechtssatz

Zur Berechnung des Übergabewertes einer bäuerlichen Liegenschaft zwecks Ermittlung der hinzurechnungspflichtigen Schenkung und zur Frage der Berücksichtigung der Geldwertverdünnung bei Berechnung des Pflichtteilergänzungsbetrages.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 11/71

Entscheidungstext OGH 11.03.1971 1 Ob 11/71

Veröff: SZ 44/30 = EvBl 1972/1 S 10

- 5 Ob 537/95

Entscheidungstext OGH 24.10.1995 5 Ob 537/95

Vgl auch; Beisatz: Hat der Übergeber ein ganzes Bauernhof an eine - und nicht einzelne Teile davon an je verschiedene Personen - übergeben, so hat sich der Verkehrswert auch am Gesamtwert, der bei Veräußerung des ganzen Gutes erzielt werden könnte, zu orientieren mag er auch in einem Fall wie diesem niedriger sein als der bei Einzelverkauf der Teile erzielbare Erlös. Der Wert, der schon ab Vertragsabschluß zu erbringenden Gegenleistungen ist nach Wahrscheinlichkeitsregeln (= versicherungsmathematischen Grundsätzen) festzustellen, daher nicht auf Grund der tatsächlich verlaufenen Zeit, in der diese erbracht wurden; zu diesen Gegenleistungen gehören auch Leibrentenverpflichtungen des Übergebers; auch dieser Wert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Lebensalters der beteiligten Personen zu ermitteln: Barwert der von der Beklagten am vermutlichen Todestag des Übergebers bis zum vermutlichen Todestag der Leibrentenberechtigten zu erbringenden Leistungen. (T1) Veröff: SZ 68/201

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0012954

Dokumentnummer

JJR_19710311_OGH0002_0010OB00011_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at